

Statuten Die Mitte



Statuten der Bundespartei vom 25. Mai 2024

Präambel

Freiheit. Solidarität. Verantwortung. Wir halten die Schweiz zusammen!

Die Mitte Schweiz,

im Bewusstsein ihrer Herkunft sowie ihrer christlich-demokratischen und bürgerlich-demokratischen Werte, auf denen sie gründen,

gibt sich folgende Statuten:

I. Allgemeine Bestimmungen

Name Rechtsform Sitz	Art. 1 ¹ Unter dem Namen <ul style="list-style-type: none">• „Die Mitte“• „Le Centre“• „Il Centro“• „Il Center“ besteht eine politische Partei, welche Personen aller gesellschaftlichen Gruppen vereinigt, die die Belange der Allgemeinheit entsprechend den Werten Freiheit, Solidarität und Verantwortung gestalten wollen. ² <i>Die Mitte</i> (Bundespartei) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. ³ Sie hat ihren Sitz in Bern.
Ziele	Art. 2 Die Partei trägt dazu bei, den Aufbau der Gesellschaft und die Einrichtungen des Staates so weiterzuentwickeln, dass: <ol style="list-style-type: none">a. sich jeder Mensch frei zur Persönlichkeit und jede gesellschaftliche Gruppe, besonders die Familie in all ihren Formen, ihrer Bestimmung und Bedeutung entsprechend entfalten können;b. die Gesellschaft durch Solidarität ihrer Teile Chancengerechtigkeit und Gemeinwohl anstrebt;c. eine leistungsfähige und sozialverträgliche Wirtschaft entstehen, gedeihen und sich behaupten kann;d. die Natur geschont und zurückhaltend genutzt wird;e. Staat und gesellschaftliche Kräfte ihre Macht rechtmässig und kontrollierbar ausüben;f. Bund, Kantone und Gemeinden ihre Aufgaben nach dem Grundsatz grösster Zurückhaltung bei Eingriffen des übergeordneten Gemeinwesens erfüllen (Föderalismus und Subsidiarität) und den gesamtschweizerischen Zusammenhalt stärken;g. die Schweiz durch Zusammenarbeit mit anderen Staaten ihre Selbstbestimmung und Sicherheit wahrt und durch Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu Sicherheit und Frieden in Europa und der Welt beiträgt.

II. Aufbau der Partei

Kantonalparteien	Art. 3 ¹ <i>Die Mitte</i> gliedert sich in Kantonalparteien.
------------------	---

² Wo es die sprachlichen oder politischen Verhältnisse rechtfertigen, können in einem Kanton mehrere Kantonalparteien gebildet werden. Bestehen in einem Kanton mehrere Kantonalparteien, so regeln diese die notwendige Zusammenarbeit.

³ Über die Anerkennung von Kantonalparteien entscheidet die Nationale Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten. Sie kann gegebenenfalls eine Anerkennung von einer ausreichenden Zusammenarbeit gemäss Abs. 2 abhängig machen. Der Entscheid der Nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten kann an das Schiedsgericht der Bundespartei weitergezogen werden.

Art. 4

Regionale und lokale Parteien

¹ *Die Mitte* organisiert sich im Kanton grundsätzlich in lokale Parteien und regionale Parteien. Lokale Parteien können sich gemeindeübergreifend zusammenschliessen.

² Über die Anerkennung von lokalen bzw. regionalen Parteien und einen allfälligen Widerruf der Anerkennung entscheidet die Kantonalpartei.

Art. 5

Vereinigungen

¹ Innerhalb der Partei können auf nationaler Ebene Vereinigungen gebildet werden.

² Vereinigungen können sich kantonale, regional und lokal unterteilen.

³ Über die Anerkennung von Vereinigungen entscheidet abschliessend die Nationale Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten.

Art. 6

Gemeinsame Bestimmungen

¹ Kantonalparteien und Vereinigungen organisieren sich in der Rechtsform des Vereins im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches und geben sich Statuten, welche im Einklang mit den Zielen, Mitgliedschafts- sowie Organisationsgrundsätzen der Bundespartei stehen. Eine statutarische Beschränkung der Amtsdauer für Parteimandate und für vom Volk gewählte Mandate ist zulässig.

² Verstösst eine Kantonalpartei oder eine von der Bundespartei anerkannte Vereinigung gegen Grundsätze, Statuten oder Interessen der Bundespartei, so kann die Nationale Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten die Anerkennung (Art. 3 Abs. 3 bzw. Art. 5 Abs. 3) widerrufen und ihr das Recht auf Führung des Parteinamens (Art. 1) aberkennen. Der Entscheid kann an das Schiedsgericht der Bundespartei weitergezogen werden.

III. Mitgliedschaft

Art. 7

Mitgliedschaft

¹ Als Mitglied der Partei kann jede natürliche Person aufgenommen werden, welche das 14. Altersjahr zurückgelegt hat und die Erreichung ihrer Ziele fördern will.

² Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme in die Kantonalpartei, die regionale oder lokale Partei, in eine von der Bundespartei anerkannte Vereinigung oder in die *Die Mitte International* (Art. 33).

³ Mit der Mitgliedschaft in einer regionalen oder lokalen Partei wird gleichzeitig die Mitgliedschaft in der betreffenden Kantonalpartei erworben, mit der

Mitgliedschaft in einer Sektion einer von der Bundespartei anerkannten nationalen Vereinigung gleichzeitig die Mitgliedschaft in der nationalen Vereinigung.

⁴ Jedes Mitglied hat nach einem Wohnortwechsel Anspruch auf die Mitgliedschaft der regionalen oder lokalen Partei seines neuen Wohnortes bzw., sofern eine solche nicht besteht und die Kantonalpartei die Direktmitgliedschaft kennt, in der Kantonalpartei. Das Schicksal der Mitgliedschaft in einer Vereinigung im Falle eines Wohnortwechsels richtet sich nach den Statuten der betreffenden Vereinigung.

⁵ Mitglieder der Bundespartei sind alle Mitglieder der Kantonalparteien und der von der Bundespartei anerkannten nationalen Vereinigungen (Abs. 3) sowie von *Die Mitte International* (Art. 33).

Art. 8

Rechte und Pflichten

¹ Die Kantonalparteien regeln in ihren Statuten die Rechtsstellung von Direktmitgliedern sowie der Mitglieder, welche die Mitgliedschaft in der Kantonalpartei durch Beitritt zu einer regionalen oder lokalen Partei erwerben. Diese Vorgabe gilt für anerkannte Vereinigungen auf nationaler Ebene sinngemäss.

² Die Mitglieder der Bundespartei (Art. 7 Abs. 5) besitzen in der Bundespartei das passive Wahlrecht in Parteiämtern und verfügen über das Stimmrecht an parteiinternen Konsultativabstimmungen (Art. 31).

³ Im Übrigen richtet sich die Rechtsstellung nach den Statuten bzw. Vorgaben der Organisation, welcher das Mitglied angeschlossen ist (Art. 7 Abs. 2).

Art. 9

Verlust der Mitgliedschaft

¹ Parteiaustritt und -ausschluss richten sich nach den Bestimmungen der Organisation, der das Mitglied angeschlossen ist (Art. 7 Abs. 2).

² Gegen einen Ausschlussentscheid kann wegen der Verletzung statutarischer oder gesetzlicher Vorschriften beim Schiedsgericht der Bundespartei Beschwerde geführt werden.

³ Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche im Sinne von Art. 7 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 5 erworbenen Mitgliedschaften.

Art 10

Sympathisantinnen und Sympathisanten

¹ Als Sympathisantinnen und Sympathisanten gelten natürliche oder juristische Personen, die, ohne Mitglied zu sein, an der Arbeit von *Die Mitte* teilnehmen oder *Die Mitte* finanziell unterstützen.

² Sympathisantinnen und Sympathisanten können sich der Partei auf allen Gliederungsebenen (Bundespartei, Kantonalpartei, regionale und lokale Partei sowie Vereinigung) anschliessen.

³ Sie haben in der Bundespartei, vorbehältlich abweichender statutarischer Bestimmungen, kein Stimm- und Wahlrecht und entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge. Im Übrigen richtet sich ihre Rechtsstellung nach den Statuten bzw. Vorgaben der Organisation, der sie sich angeschlossen haben (Art. 7 Abs. 2).

Art. 11

Mitgliederregister

¹ Das Generalsekretariat führt ein zentrales und vernetztes Mitgliederregister. Es steht der Bundespartei, den Kantonalparteien, den regionalen und lokalen Parteien und den Vereinigungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung.

² Das Mitgliederregister unterscheidet zwischen Mitgliedern und Sympathisantinnen bzw. Sympathisanten.

³ Gegenüber der Bundespartei sind die Kantonalparteien und die von der Bundespartei anerkannten nationalen Vereinigungen für die Datenpflege verantwortlich.

⁴ Das Mitgliederregister ist insbesondere massgebend für die Durchführung parteiinterner Konsultativabstimmungen (Art. 31) sowie für die Bestimmung der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung (Art. 18 Abs. 3).

⁵ Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden in einem Reglement erlassen.

Art. 12

Umsetzung in den Kantonalparteien und Vereinigungen

¹ Die Kantonalparteien und die von der Bundespartei anerkannten nationalen Vereinigungen bestimmen in ihren Statuten die Einzelheiten von Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, die Rechtsstellung von Sympathisantinnen und Sympathisanten sowie die Führung des Mitgliederregisters im Einklang mit den Vorgaben der Art. 7-11.

² Sie bestimmen die Organe, die über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, letzteres nach entsprechender Anhörung des betreffenden Mitglieds, entscheiden.

³ Sie sorgen dafür, dass die von ihnen anerkannten bzw. anzuerkennenden regionalen und lokalen Parteien bzw. die Sektionen der Vereinigungen ihre Statuten den Vorgaben von Bundespartei und Kantonalpartei bzw. nationaler Vereinigung entsprechend ausgestalten.

IV. Organisation der Bundespartei

A. Aufbau und gemeinsame Bestimmungen

Art. 13

Organe

Organe der Bundespartei sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. die Nationale Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten
- c. das Parteipräsidium
- d. das Generalsekretariat
- e. die Revisionsstelle
- f. das Schiedsgericht

Art. 14

Bestellung
Amtdauer

¹ Bei der Bestellung der Parteiorgane ist auf eine angemessene Vertretung der Regionen und Sprachen sowie aller gesellschaftlichen Gruppen in der Partei zu achten.

² Die Wahlen des Parteipräsidiums, der Revisionsstelle und des Schiedsgerichts werden spätestens an der letzten Delegiertenversammlung des auf die Gesamterneuerungswahlen des Nationalrats folgenden Jahres vorgenommen.

³ Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder des Parteipräsidiums, der Revisionsstelle und des Schiedsgerichts dauert bis zur Delegiertenversammlung gemäss Absatz 2.

Art. 15

Abberufung

¹ Ordentliche Delegierte können der Delegiertenversammlung in begründeten Fällen die Abberufung von Mitgliedern des Parteipräsidiums, der Revisionsstelle und des Schiedsgerichts beantragen.

² Mitglieder dieser Organe können nur mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung abberufen werden.

Art. 16

Beschlussfassung

¹ Die Organe der Bundespartei beschliessen bei Sachentscheiden und Wahlen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr). Vorbehalten bleiben besondere statutarische Quoren für spezifische Geschäfte.

² Auf Verlangen des Parteipräsidiums oder mindestens eines Viertels aller anwesenden Mitglieder hin wird geheim abgestimmt.

³ Das vorsitzende Mitglied des Organs stimmt mit. Bei Stimmgleichheit in Sachentscheiden fällt es den Stichtscheid, bei Stimmgleichheit bei Wahlen zieht es das Los.

⁴ Parteiorgane können Beschlüsse bzw. Wahlen auch auf dem Zirkularweg, an Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Sitzungsformen sowie Mischformen fassen.

⁵ Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden in einem Reglement erlassen.

B. Organe

1. Delegiertenversammlung

Art. 17

Funktion

Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste ordentliche Organ der Bundespartei.

² Sie wird gebildet durch:

- a. den Delegierten der Kantonalparteien;
- b. den Delegierten der von der Bundespartei anerkannten nationalen Vereinigungen;
- c. den Mitgliedern des Parteipräsidiums und der Nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten (ex officio);
- d. den Vertreterinnen und Vertretern der Partei in Bundesrat und Bundesversammlung (ex officio);
- e. den Mitgliedern von *Die Mitte* in den Kantonsregierungen (ex officio).

³ Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung verfügt über eine Stimme. Die Vertretung von Delegierten gemäss Abs. 2 Bst. a und b ist nur durch gewählte Ersatzdelegierte möglich.

⁴ Zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung als Gäste werden die Mitglieder der Revisionsstelle und des Schiedsgerichts sowie die sekretariatsführenden Mitglieder der Kantonalparteien und der Vereinigungen auf Bundesebene persönlich eingeladen, sofern sie nicht der Delegiertenversammlung angehören.

Art. 18

Delegierte

¹ Die Kantonalparteien haben Anspruch auf mindestens sieben Delegierte und überdies:

- a. auf je 2'000 bei den letzten nicht still abgehaltenen Nationalratswahlen erzielte ideelle Wählerinnen und Wähler ein Mitglied der Delegiertenversammlung;

- b. auf je 500 im Mitgliederregister (Art. 11) erfasste Mitglieder und Sympathisantinnen bzw. Sympathisanten ein Mitglied der Delegiertenversammlung.

² Jede von der Bundespartei anerkannte nationale Vereinigung hat Anspruch auf sieben Delegierte.

³ Die Nationale Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten stellt die neue Zusammensetzung der Delegiertenversammlung nach jeder Gesamterneuerungswahl des Nationalrates fest. Die neue Zusammensetzung tritt mit der Delegiertenversammlung gemäss Art. 14 Abs. 2 in Kraft; bis dahin tagt die Delegiertenversammlung in bisheriger Zusammensetzung.

⁴ Die Delegierten werden von den Kantonalparteien resp. den von der Bundespartei anerkannten nationalen Vereinigungen nach jeder Neufeststellung der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung gemäss Absatz 3 gewählt. Gleichzeitig werden die Ersatzdelegierten gewählt.

⁵ Die Amtsdauer der neu gewählten Delegierten beginnt mit der ordentlichen Delegiertenversammlung gemäss Art. 14 Abs. 2 und endet am Tag vor der nächsten Delegiertenversammlung gemäss Art. 14 Abs. 2.

Art. 19

Aufgaben
Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien der politischen Arbeit;
- b. Erlass und Änderung der Statuten;
- c. Beschlussfassung über die Stellungnahme der Partei zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen auf Antrag des Parteipräsidiums;
- d. Beschlussfassung über die Ergreifung eidgenössischer Volksinitiativen;
- e. Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder der Delegiertenversammlung und der übrigen Parteiorgane.
- f. Wahl der Parteipräsidentin bzw. des Parteipräsidenten sowie der drei Parteivizepräsidentinnen bzw. Parteivizepräsidenten;
- g. Wahl der weiteren Mitglieder des Parteipräsidiums;
- h. Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle oder einer externen Revisionsgesellschaft;
- i. Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder des Schiedsgerichts.

Art. 20

Einberufung
Anträge

¹ Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich durch das Parteipräsidium oder auf Beschluss der Nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten einberufen.

² Des weiteren wird eine Delegiertenversammlung auf Antrag eines Zehntels der Delegierten oder von fünf Kantonalparteien hin einberufen.

³ Die Delegierten werden schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel mindestens 10 Tage zuvor unter Beilage der erforderlichen Unterlagen eingeladen. Die Einladung kann in elektronischer Form erfolgen.

⁴ Anträge von Delegierten müssen grundsätzlich eine Woche vor der Versammlung beim Generalsekretariat eingereicht werden. Über die Zulassung von verspäteten Anträgen sowie kurzfristigen Saalanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung.

2. Nationale Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten

Funktion Zusammensetzung	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Nationale Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten ist das leitende sowie vollziehende Organ der Bundespartei.</p> <p>² Sie wird ex officio gebildet durch:</p> <ol style="list-style-type: none">die Parteipräsidentin beziehungsweise den Parteipräsidenten und die drei Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten;die Präsidentinnen beziehungsweise Präsidenten der Kantonalparteien und der von der Bundespartei anerkannten Vereinigungen. <p>³ Jedes Mitglied der Nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten verfügt über eine Stimme. Besteht ein Co-Präsidium, üben die Mitglieder des Co-Präsidiums das Stimmrecht durch ein bei Sitzungsbeginn zu bestimmendes Mitglied aus. Die übrigen Mitglieder des Parteipräsidiums nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>⁴ Die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Kantonalparteien und Vereinigungen können sich für einzelne Sitzungen durch ein Mitglied des obersten Leitungsorgans ihrer Organisation vertreten lassen.</p>
-----------------------------	--

Aufgaben Kompetenzen	<p>Art. 22</p> <p>Die Nationale Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten verfügt über alle Kompetenzen, welche nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ der Bundespartei übertragen sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">Beschlussfassung über Stellungnahmen der Partei zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen auf Antrag des Parteipräsidiums;Beschlussfassung über die Ergreifung eidgenössischer Referenden;Entgegennahme des Revisionsberichts sowie Genehmigung der Jahresrechnung der Partei;Genehmigung des Jahressbudgets;Beschlussfassung über die ausserordentliche Einberufung der Delegiertenversammlung;Anerkennung und Ausschluss von Kantonalparteien und von Vereinigungen;Erlass von Reglementen, sofern deren Gegenstand nicht in die Zuständigkeit des Parteipräsidiums fallen;Aufsicht über die Tätigkeit des Parteipräsidiums;Verabschiedung der Unterschriftenregelung (kollektiv zu zweien) durch Mitglieder des Parteipräsidiums und des Generalsekretariats;sie kann Leitlinien für die eidgenössischen Wahlen beschliessen.
-------------------------	--

Einberufung	<p>Art. 23</p> <p>Die Nationale Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten wird durch das Parteipräsidium oder auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder einberufen. Sie tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Kalenderjahr.</p>
-------------	--

3. Parteipräsidium

Funktion Zusammensetzung	<p>Art. 24</p> <p>¹ Das Parteipräsidium ist der geschäftsführende Ausschuss der Nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten.</p> <p>² Es wird gebildet durch:</p>
-----------------------------	--

- a. die Parteipräsidentin beziehungsweise den Parteipräsidenten;
- b. drei Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten;
- c. sechs weitere durch die Delegiertenversammlung gewählte Mitglieder;
- d. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fraktion der Bundesversammlung und ihrer beziehungsweise seiner Stellvertreterin oder ihres beziehungsweise seines Stellvertreters (ex officio).

³ Das Parteipräsidium konstituiert sich, mit Ausnahme der Parteipräsidentin bzw. des Parteipräsidenten sowie der drei Parteivizepräsidentinnen beziehungsweise Parteivizepräsidenten, selbst.

⁴ Jedes Mitglied des Parteipräsidiums verfügt über eine Stimme. Die Parteipräsidentin bzw. der Parteipräsident kann zu den Sitzungen des Parteipräsidiums weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 25

Aufgaben
Kompetenzen

Das Parteipräsidium hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Führung der Geschäfte der Partei und Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten;
- b. Vorbereitung der eidgenössischen Wahlen und Leitung des Wahlkampfes in Zusammenarbeit mit den Kantonalparteien;
- c. Beschlussfassung über die nationalen Kampagnentätigkeiten der Bundespartei im Rahmen von Abstimmungen und deren Finanzierung;
- d. Einsetzung von Arbeitsgruppen;
- e. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und der Nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten;
- f. Entscheid, ob eidgenössische Abstimmungsvorlagen zur Verabschiedung der Stellungnahme der Delegiertenversammlung (Art. 19 Bst. c) und/oder der Nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten (Art. 22 Bst. a) vorzulegen sind;
- g. Anstellung und Entlassung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs sowie ihrer bzw. seiner Stellvertreter(innen);
- h. Aufsicht über die Tätigkeit des Generalsekretariats.

Art. 26

Einberufung

Das Parteipräsidium wird von der Parteipräsidentin bzw. dem Parteipräsidenten oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Parteipräsidiums einberufen. Es tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

4. Generalsekretariat

Art. 27

Funktion
Zusammensetzung

¹ Das Generalsekretariat ist die zentrale Stabs-, Organisations- und Verwaltungsstelle der Partei. Es befindet sich am Sitz der Partei.

² Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär und ihr bzw. sein Mitarbeiterstab führen die Geschäfte nach den Beschlüssen der zuständigen Parteiorgane und den Weisungen der Parteipräsidentin bzw. des Parteipräsidenten. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen und Veranstaltungen aller Organe und Einrichtungen der Bundespartei teil.

³ Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär koordiniert die Tätigkeit aller Gliederungen, Organe, Einrichtungen und Instrumente der Partei. Sie bzw. er hat zu diesem Zweck das Recht, jederzeit über die Angelegenheiten der

Kantonalparteien, der Ortsparteien oder der Vereinigungen Auskunft zu verlangen oder an den Sitzungen ihrer Organe teilzunehmen.

5. Revisionsstelle

Funktion
Zusammensetzung

Art. 28

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Sie erstattet der Nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten jährlich Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

² Sie setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Bundespartei, welche nicht einem Exekutivorgan der Bundespartei angehören, oder einer unabhängigen Revisionsgesellschaft. Wiederwahl ist zulässig.

6. Schiedsgericht

Funktion
Zusammensetzung

Art. 29

¹ Das Schiedsgericht ist das parteiinterne Organ zur Beurteilung der ihm zugewiesenen Streitigkeiten.

² Es wird gebildet durch den oder die Schiedsgerichtsvorsitzende und vier Mitglieder. Nicht wählbar sind Mitglieder anderer ordentlicher Parteiorgane und Personen, die in einem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zur Partei oder zur Fraktion stehen.

³ Das Schiedsgericht steht administrativ unter der Aufsicht der Delegiertenversammlung. Es erstattet der Delegiertenversammlung jeweils nach abgeschlossener Tätigkeit Bericht.

⁴ Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden in einem Reglement erlassen.

Art. 30

Zuständigkeit und
Verfahren

¹ Das Schiedsgericht beurteilt endgültig Beschwerden:

- a. von Mitgliedern der Bundespartei (Art. 7 Abs. 5) gegen Beschlüsse der Organe der Bundespartei wegen Verletzung der Statuten der Bundespartei oder Gesetzesverletzungen;
- b. von Kantonalparteien gegen Beschlüsse der Nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten über die Anerkennung von Kantonalparteien (Art. 3 Abs. 3);
- c. von Kantonalparteien oder Vereinigungen gegen Beschlüsse der Nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten über den Ausschluss von Kantonalparteien oder von Vereinigungen (Art. 6 Abs. 2);
- d. gegen den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 9 Abs. 2).

² Beschwerden gemäss Absatz 1 sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Kenntnisnahme des fraglichen Beschlusses schriftlich und begründet dem Generalsekretariat zuhanden des Schiedsgerichts einzureichen.

³ Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden in einem Reglement erlassen.

C. Weitere Institutionen und Instrumente

Art. 31

Konsultativabstimmung

¹ Fragen von grundlegender Bedeutung für Staat oder Partei können sämtlichen im Mitgliederregister eingetragenen Mitgliedern und Sympathisantinnen und Sympathisanten im Rahmen einer schriftlichen Konsultativabstimmung unterbreitet werden.

² Eine Konsultativabstimmung ist auf Beschluss des Parteipräsidiums hin durchzuführen oder wenn mindestens acht Kantonalparteien oder mindestens 1000 Mitglieder der Bundespartei dies verlangen.

³ Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden in einem Reglement erlassen.

Art. 32

Fraktion der Bundesversammlung

¹ Parteimitglieder, die in den Nationalrat oder in den Ständerat gewählt werden, treten der gemeinsamen Fraktion der Partei *Die Mitte* bei. Die Gesamtheit der Vertreter von *Die Mitte* in der Bundesversammlung kann zusammen mit Mitgliedern anderer Parteien eine Fraktion bilden.

² Die gemeinsame Bundeshausfraktion vertritt die Anliegen der Partei in den eidgenössischen Räten in eigener Verantwortung. Sie erstattet der Nationalen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten in Bezug auf die Realisierung des Programmes von *Die Mitte* jährlich Bericht.

³ Fraktionsvorstand und Parteipräsidium pflegen vor jeder Session der eidgenössischen Räte in gemeinsamer Sitzung eine freie Aussprache über aktuelle politische Fragen.

Art. 33

Die Mitte International

¹ *Die Mitte International* ist eine Einrichtung von *Die Mitte* für Parteimitglieder mit Wohnsitz im Ausland.

² Mitglieder von *Die Mitte* mit Wohnsitz im Ausland gelten automatisch als Mitglieder von *Die Mitte International*, wenn sie dies nicht ausdrücklich ablehnen.

³ Verantwortlich für die Betreuung von *Die Mitte International* ist das Parteipräsidium. Es beschliesst insbesondere:

- a. über die Organisation von *Die Mitte International*;
- b. über die Aufnahme von Mitgliedern, welche bisher nicht der Partei angehörten;
- c. über den Ausschluss von Mitgliedern, welche die Statuten von *Die Mitte* verletzen oder den Interessen der Partei erheblich zuwiderhandeln.

V. Finanzen

Art. 34

Ausgabendeckung

¹ Die Ausgaben der Bundespartei werden gedeckt:

- a. durch Beiträge der Kantonalparteien;
- b. durch Beiträge der Fraktion der Bundesversammlung und ihrer Mitglieder gemäss Vereinbarung mit der Fraktion;
- c. durch Beiträge von Magistratspersonen und Parteimitgliedern im öffentlichen Dienst;
- d. durch freiwillige Spenden und Zuwendungen;
- e. durch Erlöse aus Aktionen und Sammlungen;
- f. durch Sonderbeiträge.

² Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden in einem Reglement erlassen.

Art. 35

Haftung

Für Verbindlichkeiten von *Die Mitte* (Bundespartei) haftet allein das Vermögen der Bundespartei. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, der Kantonalparteien oder der Vereinigungen ist ausgeschlossen.

VI. Statutenrevision und Auflösung

Art. 36

Statutenrevision

Diese Statuten können von der Delegiertenversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 37

Auflösung

¹ Nur eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Delegiertenversammlung kann die Auflösung von *Die Mitte* beschliessen.

² Für den Beschluss zur Auflösung von *Die Mitte* ist eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38

Übergangsbestimmung zur Totalrevision der Statuten vom 7. Mai 2022

¹ Die Statuten vom 19. April 1997 mit den Änderungen bis und mit 28. November 2020 werden, mit Ausnahme der unter Abs. 4 genannten Bestimmungen, aufgehoben.

² Die bestehenden Reglemente der Partei bleiben in Kraft, bis sie von den neu zuständigen Parteiorganen aufgehoben oder abgeändert werden.

³ Parteiorgane bleiben in ihrer bisherigen Zusammensetzung bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin gemäss den totalrevidierten Statuten unverändert. Davon ausgenommen ist die bisherige Kontrollkommission, welche mit dem Inkrafttreten der totalrevidierten Statuten in die Revisionsstelle (Art. 28) überführt wird. Die nach altem Recht gewählten Mitglieder der Kontrollkommission bilden bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin gemäss den totalrevidierten Statuten die Revisionsstelle.

⁴ Die Übergangsbestimmungen der Statuten vom 19. April 1997 mit den Änderungen bis und mit 28. November 2020 im Zusammenhang mit der Namensänderung der Bundespartei und der Fusion zwischen der CVP Schweiz und

der BDP Schweiz bleiben in Kraft. Es sind dies: Art. 48^{ter}, 48^{quater}, 48^{quinqües} und 48^{sexies}.

Inkrafttreten

Art. 39

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 25. Mai 2024 beschlossen worden. Sie treten per 1. Juli 2024 in Kraft.

Die Mitte

Gerhard Pfister
Parteipräsident

Gianna Luzio
Generalsekretärin